

Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Schloßblick“ in der Ortslage Neu Sammit der Stadt Krakow am See

Präambel

Aufgrund des § 12 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I S. Nr. 6) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Krakow am See vom folgende Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Schloßblick“ in der Ortslage Neu Sammit der Stadt Krakow am See, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

TEXT (Teil B) – Textliche Festsetzungen

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

- § 9 Abs. 1 BauGB BauNVO
1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
1.1 Es wird ein Sondergebiet Fremdenbeherbergung (SO) festgesetzt. § 11 BauNVO

Im Rahmen der festgesetzten Nutzung sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet (§ 12 (3a) i.V.m § 9 (2) BauGB).

Innerhalb des Sondergebietes ist eine Anlage zur Erweiterung der Jugendbegegnungsstätte zu entwickeln. Hierzu ist ein Gebäude mit Gästezimmern, Gruppenräumen, Küche und Speisesaal sowie Sanitärräumen herzustellen. Zulässig sind zudem Wege- und Verkehrsflächen, Terrassen sowie gestaltete Freianlagen.

- 2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 16-20 BauNVO
2.1 Die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse wird auf 1 Vollgeschoss begrenzt.
3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BauGB §§ 22, 23 BauNVO

- 3.1 Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch eine Baugrenze festgesetzt.
3.3 Gebäudehöhe § 9 Abs. 2 BauGB
Die Traufhöhe ist mit maximal 15,50 m DHHN 2016 festgesetzt. Die maximale Traufhöhe (TH) bezeichnet den vertikalen Abstand zwischen der mittig des Baufeldes ermittelten Oberkante des Geländes und der Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut.

- 3.4 Die Baugrenzen können durch untergeordnete Gebäudeteile, wie Eingangsüberdachungen und Dachvorsprünge bis zu 1,00 m überschritten werden.
4. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB § 21a BauNVO

- 4.1 Stellplätze und untergeordnete Nebenanlagen sind im Geltungsbereich zulässig.
4.2 Die Errichtung von Garagen ist im Geltungsbereich außerhalb des Baufeldes nicht zulässig.
5. Flächen für Maßnahmen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

- 5.1 Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (bei technischer Eignung des Untergrundes) sollen auf dem Grundstück erfolgen.
6. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

6.1 Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nachfolgende Maßnahmen durchzuführen. Für die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen, für ihre Entwicklungs- und Unterhaltungspflege sowie für die Funktionskontrolle ist der Pächter verantwortlich.

6.2 Die Grundfläche der ehemaligen Liegehalle außerhalb des Baufeldes ist mit einer Fläche von 169 m² vollständig zu entsiegeln.

6.3 Auf einer Gesamtfläche von 1.983 m² ist entsprechend des Maßnahmeplanes „Denkmalpflegerisches Leitbild mit Entwicklungskonzept Park Neu Sammit“ (Dipl.-Ing. Ingrid Lotterer bda) der Gehölzbestand umzugestalten. Es gelten folgende Anforderungen: Entnahme der Gehölze nur im Zeitraum 1. Okt. bis zum 28. Feb., Baumstubben stockausschlagfähiger Arten ausfräsen, alternativ Neuaustrieb jährlich mehrfach entfernen, Verwendung standortheimischer Baum- und Straucharten aus möglichst gebietseigenen Herkünften, Pflanzung von Arten naturnaher Hecken und Gehölze, Pflanzqualität: Bäume als Heister mind. 150/175 cm, Sträucher mind. 80/100 cm, Pflanzung großkroniger Bäume (Überhälter) als Hochstämme (STU 14/16 cm) mit Dreibocksicherung, Aufbau von Schutzeinrichtungen (Einzäunung, 1,6 m hoch) gegen Wildverbiss bei Bedarf.

6.4 Folgende Vorgaben sind für Fertigstellungs- und Entwicklungspflege einzuhalten: Ersatzpflanzungen bei Ausfall, Bäume bei Bedarf wässern im 1.- 5. Standjahr, Instandsetzung der Schutzeinrichtung und Verankerung, Verankerung der Bäume nach dem 5. Standjahr entfernen, Abbau der Schutzeinrichtungen frühestens nach 5 Jahren, 2-3 Erziehungschnitte in den ersten 10 Jahren zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Kronenentwicklung.

- II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen § 86 LBauO M-V
7. Dachform § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V
7.1 Für die Dachformen sind zulässig: geneigte Satteldächer, Dachneigung ≤ 35°, Flachdächer sowie eine Kombination.
8. Einfriedung § 61 LBauO M-V
8.1 Einfriedungen bis zu einer Gesamthöhe von 2,00 m über der Geländeoberfläche sind zulässig.

Übersichtskarte

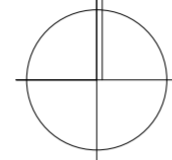
Quelle: GeoPortal.MV



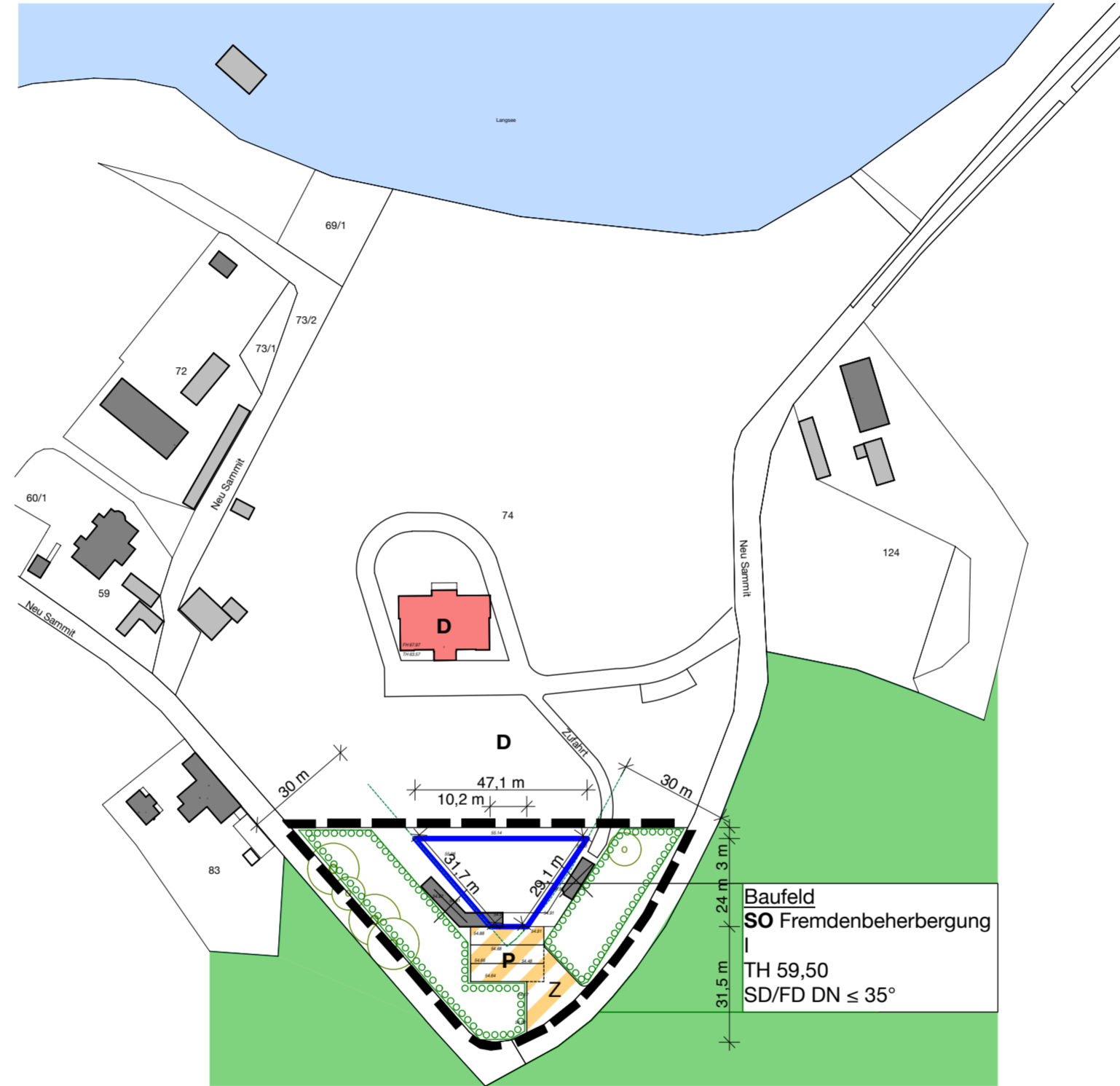
SATZUNG ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10 "SCHLOSSBLICK" IN DER ORTSLAGE NEU SAMMIT DER STADT KRAKOW AM SEE

Teil A - PLANZEICHNUNG M 1: 1500

Planunterlage: Landkreis Rostock, Kataster- und Vermessungsamt Stand: 25.05.2022



Landkreis Rostock, Gemarkung Neu Sammit, Flur 1, Flurstück 74



Baufeld SO Fremdenbeherbergung TH 59,50 SD/FD DN ≤ 35°

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Table with 3 columns: Planzeichen, Erklärung, Rechtsgrundlage. Includes symbols for boundaries, SO zone, floor height, roof type, and landscaping measures.

II KENNZEICHNUNGEN UND SONSTIGE DARSTELLUNGEN

Table with 2 columns: Symbol, Beschreibung. Includes symbols for existing boundaries, parcel numbers, buildings, public buildings, monuments, trees, protected forest, and elevation.

Wiederholung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Dieser Plan wurde in der Zeit vom 25.03.2024 bis 26.04.2024 erneut im Internet eingestellt. Dieser Plan hat in der Zeit vom 25.03.2024 bis 26.04.2024 erneut öffentlich ausgelegen. Dieser Plan wurde in der Zeit vom 25.03.2024 bis 26.04.2024 erneut über das Bau- und Planungsportal M-V zugänglich gemacht.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung Krakow am See vom 30.08.2022. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im „Krakower Seenkurier“ (Amtsblatt der Stadt Krakow am See) am 16.09.2022 erfolgt.

Krakow am See, den Der Bürgermeister (Siegel)

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Schreiben vom 29.08.2022 beteiligt worden.

Krakow am See, den Der Bürgermeister (Siegel)

3. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich der Satzung wird am als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte digital vorgelegen hat. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Bad Doberan, den

4. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine Auslegung durchgeführt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10 „Schloßblick“ Neu Sammit der Stadt Krakow am See, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen sowie die Begründung haben in der Zeit vom 26.06.2023 bis zum 25.07.2023 im Amt Krakow am See während der Dienst- und Öffnungszeiten öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, im „Krakower Seenkurier“ (Amtsblatt der Stadt Krakow am See) am 26.06.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden nach § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 10.05.2023.

Krakow am See, den Der Bürgermeister (Siegel)

5. Die Stadtvertretung der Stadt Krakow am See hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Krakow am See, den Der Bürgermeister (Siegel)

6. Die Stadtvertretung der Stadt Krakow am See hat am den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Schloßblick“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gem. § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Krakow am See, den Der Bürgermeister (Siegel)

7. Die betroffenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind nach § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB ist mit Schreiben vom erfolgt.

Krakow am See, den Der Bürgermeister (Siegel)

8. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Schloßblick“ Neu Sammit der Stadt Krakow am See, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum im Amt Krakow am See während der Dienst- und Öffnungszeiten öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, im „Krakower Seenkurier“ (Amtsblatt der Stadt Krakow am See) am ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden nach § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Krakow am See, den Der Bürgermeister (Siegel)

9. Die Stadtvertretung der Stadt Krakow am See hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Krakow am See, den Der Bürgermeister (Siegel)

10. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10 „Schloßblick“ Neu Sammit der Stadt Krakow am See, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wurde am von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung der Satzung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom gebilligt.

Krakow am See, den Der Bürgermeister (Siegel)

11. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 55 „Schloßblick“ Neu Sammit der Stadt Krakow am See, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Krakow am See, den Der Bürgermeister (Siegel)

12. Der Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Schloßblick“ Neu Sammit der Stadt Krakow am See sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im „Krakower Seenkurier“ (Amtsblatt der Stadt Krakow am See) am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214; 215 Abs. 2 BauGB), auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und weiter auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V vom 13.07.2011) hingewiesen worden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10 „Schloßblick“ Neu Sammit der Stadt Krakow am See ist mit Ablauf des in Kraft getreten. Die in Kraft getretene Satzung mit der Begründung wird über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Krakow am See, den Der Bürgermeister (Siegel)

Stadt Krakow am See Entwurf

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 "Schloßblick" in der Ortslage Neu Sammit der Stadt Krakow am See

Krakow am See, (Siegel)

J. Oppitz Bürgermeister

Planverfasser: Architektin Dipl.-Ing. Romy-Marina Metzger An der Kirche 14 18276 Gülzow-Prüzen www.architektin-metzger.de

Blattgröße: 594*420 A2

Arbeitsstand: September 2023